

ENTWURF

Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

Vom (Datum)

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven vom 7. November 2013 (BremGBI. S. 658, 797), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 30. November 2023 (Brem.GBI. S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

1. Jahresgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1.1 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder als Schüler oder Auszubildender bis maximal zum vollendeten 23. Lebensjahr | kostenlos |
| 1.2 Erwachsene und juristische Personen | 24,00 Euro |
| 1.3 Rentner und Pensionäre, Vollzeit-Studierende, Schüler oder Auszubildende nach vollendetem 23. Lebensjahr, Freiwilligendienstleistende, Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie Arbeitslose sowie Inhaber der Ehrenamtskarte | 12,00 Euro |
| 1.4 Alle Studierenden der Hochschule Bremerhaven gemäß Kooperationsvertrag | kostenlos |
| 1.5 Mitarbeiter im Vorschul- und Schulbereich (Stadtgebiet Bremerhaven) nach Sonderantrag für im Voraus zu bestellende Medienkisten
Auf die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist wird jedoch nicht verzichtet. | kostenlos |
| 1.6 Einmalige Ausleihe, max. 5 Medien, keine Verlängerung | 6,00 Euro |
| 1.7 Halbjahreskarte | 13,00 Euro |

2. Überschreitung der Leihfrist

- | | |
|--|------------|
| 2.1 Erwachsene zahlen pro Medium und Öffnungstag der Stadtbibliothek
bis zu einer Höchstgrenze von | 0,50 Euro |
| 2.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag zahlen pro Medium und Öffnungstag der Stadtbibliothek
bis zu einem Höchstbetrag von | 15,00 Euro |
| | 0,20 Euro |
| | 5,00 Euro |

2.3	Gebühren für erstes Mahnschreiben (einschließlich Porto)	4,00 Euro
2.4	Gebühren für zweites Mahnschreiben (einschließlich Porto)	6,00 Euro
2.5	Gebühren für drittes Mahnschreiben (einschließlich Porto)	8,00 Euro
	Bei erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften eingezogen.	
2.6	Ersatzforderung	10,00 Euro
2.7	Gebührenmahnung (Mahnung bei Zahlungsverzug)	8,00 Euro
2.8	Auskunft aus dem Melderegister für die Ermittlung der aktuellen Adresse	10,00 Euro
2.9	Verwaltungszwangsverfahren	5,00 Euro
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	3,00 Euro
3.2	Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises ab dem 19. Lebensjahr	5,00 Euro
3.3	Bei Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust eines Mediums, zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert eine Bearbeitungsgebühr pro Medium	6,50 Euro
3.4	Bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen pro Teil	2,00 Euro
3.5	Vorbestellungen pro Medium (einschließlich Porto)	1,50 Euro
3.6	Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs pro Band oder Aufsatzkopie für die nationale Fernleihe	2,50 Euro
3.7	Verlust Schlüssel Taschenschrank	30,00 Euro
3.8	Reinigungsgebühr Leihgegenstände	10,00 Euro“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

N e u h o f f
Bürgermeister